

Fragen und Antworten zum Abruf von Fördermitteln

Wie müssen Ratenabrufe eingereicht werden?

Alle Anträge auf Auszahlung müssen **per E-Mail** eingereicht werden an **kinoprojektfoerderung@ffa.de**

Vor Abruf der ersten Rate ist die geschlossene Finanzierung nachzuweisen. Weitere Förderzusagen die Maßnahme betreffend sind in Kopie der geschlossenen Finanzierung beizulegen. (Einsenden der Anlage 1 des Bewilligungsbescheids und der weiteren Förderzusagen **per E-Mail**.)

Welche Unterlagen müssen mit dem Ratenabruf vorliegen?

1. Das ausgefüllte Ratenabrufformular im Excel-Dateiformat.
2. Alle in der Belegliste aufgeführten Rechnungen separat als pdf-Datei (Dateiname durchnummeriert entsprechend der Belegliste inklusive „.pdf“)
3. Mit Abruf der letzten Rate ist der Verwendungsnachweis einzureichen. Je nach Förderzweck ist der Verwendungsnachweis: der sachliche Bericht, das geförderte Gutachten oder die Einsatzliste .
4. Der unterschriebene Widerspruchsverzicht zum Bescheid (so denn der Abruf vor Ablauf der Widerspruchsfrist von 1 Monat eingereicht wird)

Abruf von Förderungen bis 5.000 €:

1. Für Förderungen bis 5.000 €:

Diese müssen in **einer Rate** nach **Abschluss der Maßnahme** abgerufen werden. Gegen Vorlage von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sowie des Formblatts **Sachlicher Bericht** werden Auszahlungen zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Förderquotienten (Punkt 3.1.) vorgenommen. Nach Ende der Abruffrist werden die nicht abgerufenen Mittel automatisch aufgehoben. Eine Erinnerung an das Ende der Abruffrist erfolgt nicht.

Dies gilt ebenso für den Abruf der bewilligten Fördermittel für die medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei zur Aufführung für das Kino bestimmten Filmprogrammen im Kino.

2. Abruf von Förderungen für die Beratung von Kinos:

Die bewilligten Fördermittel sind in **einer Rate nach Abschluss der Maßnahme** abzurufen. Gegen Vorlage von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sowie des **geförderten Gutachtens** werden Auszahlungen zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Förderquotienten (Punkt 3.1.) vorgenommen. Nach Ende der Abruffrist werden die nicht abgerufenen Mittel automatisch aufgehoben. Eine Erinnerung an das Ende der Abruffrist erfolgt nicht.

3. Abruf von Förderungen für den Kurzfilm als Vorfilm bzw. originäre Kurzfilmprogramme:

Der Abruf ist innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung in **einer Rate** abzurufen und kann **erst nach Abschluss der Maßnahme** ausbezahlt werden. Gegen Vorlage von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sowie der **vollständigen Einsatzliste** (siehe Beispiel, Seite 4) werden Auszahlungen zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Förderquotienten (Punkt 3.1.) vorgenommen. Nach Ende der Abruffrist werden die nicht abgerufenen Mittel automatisch aufgehoben. Eine Erinnerung an das Ende der Abruffrist erfolgt nicht.

Abruf von Förderungen über 5.000 €:

Förderungen über 5.000 € können wahlweise in **bis zu vier Raten** abgerufen werden. Gegen Vorlage von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen werden Auszahlungen zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Förderquotienten (Punkt 3.1.) vorgenommen. Mit Abruf der letzten Rate ist das Formblatt **Sachlicher Bericht** einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass nach der vierten Rate grundsätzlich kein weiterer Abruf eventueller Restmittel möglich ist. Der Vorgang gilt als abgeschlossen, Restmittel werden aufgehoben.

Welche Kosten können im Rahmen der Kinoprojektförderung anerkannt werden?

1. Grundsätzlich können alle Kosten anerkannt werden, die im Bewilligungsbescheid beschieden worden sind. Bei Abweichungen fügen Sie bitte eine separate Erklärung bei.
2. Es werden nur Kosten anerkannt, dessen zugrundeliegenden Leistungen **innerhalb des Bewilligungszeitraums** erfolgt sind. Auftrags-, Leistungs- und Rechnungsdatum müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen (Ausnahme: Planungsleistungen bei Bauvorhaben). Der Bewilligungszeitraum beginnt ab Datum des Bewilligungsbescheids oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und endet mit Ablauf der Abruffrist.
3. Wenn Sie Abschlagsrechnungen einreichen, muss spätestens mit der letzten Rate die entsprechende **Schlussrechnung** vorliegen, aus der die jeweilige Leistungsbeschreibung hervorgeht.

Welche Angaben müssen auf den Rechnungen vorhanden sein?

1. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (muss identisch mit dem Betreiber*innenunternehmen sein)
2. Name des geförderten Kinos
3. Bewertung aller Rechnungspositionen

4. Rechnungs- und Leistungsdatum
5. Rechnungsbetrag

Es können nur Rechnungen anerkannt werden, die die Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG in Verbindung mit § 14a Abs. 5 UStG erfüllen. Für Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250,00 € gilt § 33 UStDV entsprechend.

Welche Rechnungen können bei einer Teilförderung eines Gesamtprojekts anerkannt werden?

Rechnungen, die im Inhalt nur zum Teil der Bewilligung entsprechen, müssen in nachvollziehbare Teilbeträge aufgeteilt werden.

Beispiel:

Ein Gesamtprojekt umfasst die Modernisierung von zehn Kinosälen. Es wurde aber nur die Modernisierung von sieben Kinosälen gefördert. In diesem Fall sollte die Rechnung pro Kinosaal aufgeschlüsselt sein, damit ersichtlich wird, welche Kosten pro Kinosaal entstanden sind und eine Prüfung erleichtert wird.

Wie muss die Belegliste geführt werden?

1. Bitte geben Sie den Rechnungsgegenstand so präzise wie möglich an, damit die Förderfähigkeit der berechneten Leistungen nachvollziehbar ist.
2. Bitte setzen Sie stets den **Nettobetrag** nach Abzug aller Preisnachlässen wie z.B. Skonto oder Sicherheitseinbehalt an.

Änderungen der Maßnahme im Projektverlauf

Sollten sich bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen dringend notwendige Änderungen ergeben, muss ein Antrag auf Änderung bzw. Erweiterung des Verwendungszwecks gestellt werden. Eine Erhöhung der Förderhilfe ist dabei ausgeschlossen.

Abruffristen

Die Fördermittel müssen innerhalb der im Bescheid genannten Abruffristen abgerufen werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt ab Datum des Bewilligungsbescheids oder des bewilligten vorzeitigen Maßnahmenbeginns und endet mit Ablauf der Abruffrist.

Sollte sich die Durchführung der Maßnahme zeitlich verzögern, kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abruffristverlängerung eingereicht werden, der entsprechend geprüft wird.

Beispiel: Einsatzliste „Kurzfilm als Vorfilm“ / „originäre Kurzfilmprogramme“

Einsatzliste

Lfd. Nr.	Abspielwoche (von Do - bis Mi)	Kurzfilm	Einsatz Datum	Abspiel
1	09.01.2020 - 15.01.2020	Der kleine Vogel und das Eichhörnchen	09.01.2020, 12.01.2020	1
2	23.01.2020 - 29.01.2020	1 Flasche Wein	23.01.2020, 26.01.2020	1
3	23.01.2020 - 29.01.2020	Der rote Ballon	28.01.2020	1
4	06.02.2020 - 20.02.2020	A Double Life	06.02.2020, 09.02.2020 19.02.2020	2
5	20.02.2020 - 26.02.2020	Alienation	20.02.2020, 23.02.2020	1
6	20.02.2020 - 26.02.2020	Der Grüffelo	25.01.2020	1
7	04.03.2020 - 10.03.2020	Stufe 3	06.03.2020, 07.03.2020, 08.03.2020	1
8	08.07.2020 - 14.07.2020	The Death of an Insect	08.07.2020	1
9	22.07.2020 - 28.07.2020	Kippa	22.07.2020	1
10	12.08.2020 - 18.08.2020	The Bitter with the Sweet	12.08.2020, 13.08.2020, 18.08.2020	1
11	12.08.2020 - 18.08.2020	Emergency Calls	16.08.2020, 18.08.2020	1

Total:

12

Definition Abspielwoche / Abspiele:

- In **einer** Abspielwoche (Zeitraum: Donnerstag – Mittwoch) kann **ein** Kurzfilm so häufig wie gewollt gespielt werden und gilt dennoch als **ein Abspiel**.
- Werden in einer Abspielwoche zwei unterschiedliche Kurzfilme so häufig wie gewollt gespielt gilt dies als **zwei Abspiele**.
- Wird ein Kurzfilm in zwei Abspielwochen so häufig wie gewollt gespielt, gilt dies als **zwei Abspiele**.